

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf, Verkauf und die Lieferung von Waren der Firma REV Ritter GmbH

1. Allgemeines

Für den Geschäftsverkehr mit der Firma REV Ritter GmbH sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem gleichen Vertragspartner, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen/ Vereinbarungen müssen von der REV Ritter GmbH schriftlich bestätigt worden sein. Ansonsten sind diese für die REV Ritter GmbH unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bedingungen der REV Ritter GmbH anderslautenden Bedingungen des Vertragspartners widersprechen. Sollte von einer Bedingung durch schriftlich bestätigte Vereinbarung abweichen werden, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Soweit ein Sachverhalt nicht durch die nachstehenden Bedingungen oder durch besondere individuelle Vereinbarungen geregelt ist, geltend die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie ergänzend die des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Angebot/Vertragsschluss

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bei Angeboten ab Lager ist Zwischenverkauf vorbehalten. Eine Verpflichtung zur Lieferung besteht erst dann, wenn der Auftrag von der REV Ritter GmbH schriftlich bestätigt worden ist. Auf Abruf bestellte Waren sind innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen und zu bezahlen. Wenn keine Abruffrist vereinbart ist, hat die Abnahme innerhalb von 6 Monaten nach Bestätigung des Auftrages oder Vorlage des Ausfallmusters zu erfolgen. Die REV Ritter GmbH ist ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt, Teillieferungen zu tätigen und diese gesondert in Rechnung zu stellen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Angebote 14 Kalendertage gültig. Maßgebend ist das Datum des Angebots. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Material- und Gewichtsanlagen gelten als Orientierung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Maßgebend ist das schriftliche Angebot. Alle Aufträge, Vereinbarungen oder Erklärungen, auch diejenigen der jeweiligen Vertreter, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die REV Ritter GmbH. Bei sofortiger Abnahme ab Werk oder Lager gilt der Lieferchein als Auftragsbestätigung. Der Inhalt der Auftragsbestätigung bestimmt den Inhalt des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Offensichtliche Irrtümer oder Druckfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Preislisten verpflichten die REV Ritter GmbH nicht zur Ausführung des Auftrages.

3. Preise und Frachtkosten

Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Preise sind mit den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Material- und Lohnkosten errechnet. Bei wesentlichen Änderungen werden die am Liefertag gültigen Preise berechnet. Bei Fehlen anderslautender Vereinbarungen wird Verpackungsmaterial der REV Ritter GmbH nicht zurückgenommen. Die Kosten der Verpackung werden durch die REV Ritter GmbH zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei vereinbarter Rücksendung von Verpackungsmaterial muss diese für die REV Ritter GmbH kostenfrei erfolgen. Gutschriften für Verpackungsmaterial können nur zum Gebrauchswert erfolgen. Jeglicher Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Preise werden in EURO ausgewiesen. Bei Aufträgen in anderer Währung ist der Kunde verpflichtet, eventuelle Kursschwankungen, die sich zu Ungunsten der REV Ritter GmbH ergeben, auszugleichen.

4. Lieferungs- und Abnahmepflichten

Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch stets unverbindlich. Bei Vereinbarung von Liefterminen gerät die REV Ritter GmbH nur durch Mahnung in Verzug. Es sei denn, dass der Termin in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „fix“ bezeichnet ist. Teillieferungen sind der REV Ritter GmbH gestattet. Die Leistungspflicht der REV Ritter GmbH steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Wird die Lieferfrist durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich gemacht, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der REV Ritter GmbH steht es in diesen Fällen zu, nach ihrer Wahl – unter Ausschluss von Schadensersatz – vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne sind etwa Störungen im Betriebsablauf der REV Ritter GmbH oder im Betriebsablauf einer ihrer Unterlieferanten, die für den Lieferanten nachweislich von erheblichem Einfluss sind wie z.B. Maschinenbruch, Feuer, Ausfall der Kraftversorgung, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt. Weist der Käufer nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Verzuges der REV Ritter GmbH ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist – in der Regel mindestens drei Wochen – zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung ohne Abzug. Frach- und Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Rechnungen werden auf den vereinbarten Fertigstellungstag im Werk datiert. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die REV Ritter GmbH vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins gemäß § 288 BGB geltend zu machen. Ferner ist die REV Ritter GmbH bei Überschreitung des Zahlungsziels durch den Käufer zur Zurückhaltung aller Lieferungen berechtigt, ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten. Die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung im Ausnahmefall und steht nur erfüllungshalber sowie unter Ablehnung der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage der Protestierung. Wechsel werden außerdem nur unter Ablehnung von Skonto angenommen. Die Diskontfähigkeit der angenommenen Wechsel wird vorausgesetzt. Einzahlungs- und Diskontspesen, einschließlich Wechselsteuer, gehen zu Lasten des Käufers. Auch Schecks, die im Übrigen nicht als Barzahlung gelten, werden nur unter Vorbehalt angenommen. Insoweit gilt das für den Wechsel Ausgeführt entsprechend. Der Käufer ist zu einer Aufrechnung den Ansprüchen der REV Ritter GmbH gegenüber nicht berechtigt, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von irgendwelchen Ansprüchen gegen die REV Ritter GmbH ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, die REV Ritter GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers, die dieser mit seiner Bestellung versichert. Gerät der Käufer länger als eine Woche mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle Forderungen der REV Ritter GmbH ohne Rücksicht auf hereingeholmene Wechsel sofort fällig und sind in bar zahlbar. In diesen Fällen ist die REV Ritter GmbH vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Barzahlung – im Voraus – oder sonstige Sicherstellung weiterzuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalte

Die REV Ritter GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der REV Ritter GmbH gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den gelieferten Waren als Sicherung für die Saldorechnung der REV Ritter GmbH. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt stets für die REV Ritter GmbH, ohne diese zu verpflichten und ohne dass ihr Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht der REV Ritter GmbH an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erwirbt der Käufer das Eigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass er der REV Ritter GmbH im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der Sache einräumt und diese unentgeltlich für die REV Ritter GmbH verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfüγungen sind ihm untersagt. Bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, die Rechte der REV Ritter GmbH zu sichern, insbesondere die Eigentumsverhältnisse an der Vorbehaltsware offen zu legen. Im Falle der Weiterveräußerung werden die Forderungen des Käufers gegen seinen Abnehmer aus dem Weiterverkauf sowie im Falle des Weiterverkaufs auf Kredit die Rechte und Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer schon jetzt mit allen Nebenrechten an die REV Ritter GmbH abgetreten, und zwar unbeschadet dessen, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die Abtretung der Forderung beschränkt sich der Käufer nach auf die Forderung der REV Ritter GmbH aus der Lieferung der weiterverkauften Ware. Die REV Ritter GmbH nimmt die Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, der REV Ritter GmbH nicht gehörenden Waren veräußert, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so werden die Lieferforderungen vollständig an die REV Ritter GmbH abgetreten. Lediglich für den Fall, dass auch der Zulieferant einen verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentum der REV Ritter GmbH entsprechenden Erlösanteil. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Käufer der REV Ritter GmbH unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Wechsel- und Scheckprotest sowie mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, etwa gegenüber den Banken erteilte Befugnisse zum eigenständigen Forderungseinzug sowie zur Aufrechnung gegen Bankverbindlichkeiten des Käufers unverzüglich zu widerrufen. Des Weiteren hat der Käufer die REV Ritter GmbH unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Übersteigt der Wert der der REV Ritter GmbH gegebenen Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die REV Ritter GmbH auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die vorgenannten Sicherungen freizugeben.

7. Abtretung

Die REV Ritter GmbH ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden bzw. aus diesen Geschäftsbedingungen jederzeit an Dritte abzutreten.

8. Gefahrenübergang

Mit der Versandbereitstellung oder zur Verfügung Stellung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Ware lagert danach sowohl bei der REV Ritter GmbH als auch bei einem Spediteur für Rechnung des Käufers. Hat die REV Ritter GmbH es zusätzlich übernommen, die Ware an den Käufer abzusenden, so reist die Ware in diesen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn die Lieferung fracht- und portofrei vereinbart ist, oder in werksseigenen Lastkraftwagen erfolgt. Durch derartige Vereinbarungen wird die Schuld nicht zur Bringschuld. Eine Haftung der REV Ritter GmbH für die Lieferung ausführende Dritte besteht nicht. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder durch höhere Gewalt, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

9. Haftung für Mängel der Lieferung

Die Ware ist mängelfrei wenn diese dem vertraglich vereinbarten Zustand entspricht und im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäß und Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über die Qualität und Menge der hergestellten Ware. Ist eine solche nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die durchschnittliche Art und Güte als vereinbart. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer. Die REV Ritter GmbH haftet nicht für Verschlechterung, Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrenübergang. Der Käufer hat die Ware, und zwar die gesamte Lieferung, unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens eine Woche (Eingang bei der REV Ritter GmbH) nach Übernahme, spezifiziert schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzugeben. Die REV Ritter GmbH ist zur Anerkennung berechtigter Rügen nur verpflichtet, wenn sich die Ware im Zustand der Anlieferung befindet. Bei begründeter Mängelrüge sind die Beförderungsmittel (Lkw, Wagen usw.) auszuladen. Die Ware ist sachgemäß zu lagern. Der REV Ritter GmbH ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Bei begründeten Mängelrügen ist die REV Ritter GmbH verpflichtet, nach ihrer Wahl nachzubessern oder mangelfreien Ersatz gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu leisten. Verweigert die REV Ritter GmbH die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung zu Unrecht oder gerät damit in Verzug, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf Minderung verlangen. Entsprechendes gilt bei Fehlschlägen der Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Mit den gleichen Beschränkungen haftet die REV Ritter GmbH nur, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gegen den eingetretenden Schaden und auch für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden abzusichern. Die Verpflichtung der REV Ritter GmbH zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt voraus, dass der Käufer fällige Gegenleistungen nicht einbehält, deren Höhe zum Wert der mangelfreien Lieferung unverhältnismäßig hoch ist und er angemessene Teilzahlungen nicht verweigert. Beanstandungen in Bezug auf die Qualität der gelieferten Ware können von der REV Ritter GmbH an deren Lieferanten zwecks Überprüfung weitergeleitet werden. Insofern werden dem Käufer die Gewährleistungsansprüche der REV Ritter GmbH gegenüber unseren Lieferanten abgetreten. Deren Namen und Anschrift gibt die REV Ritter GmbH auf Anforderung jederzeit bekannt. Die Inanspruchnahme der REV Ritter GmbH ist insofern nur für den Fall möglich, dass eine Inanspruchnahme des Dritten objektiv ausgeschlossen ist. Für geringfügige Abweichungen vom Muster, z.B. Farbe, Güte oder Schrewe haftet die REV Ritter GmbH nicht. Eine Beratung durch die REV Ritter GmbH erfolgt nach bestem Wissen, jedoch stets unverbindlich.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In allen Fällen, in denen die REV Ritter GmbH aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet ist und die Haftung nach den vorgenannten Bestimmungen nicht wirksam ausgeschlossen worden ist, haftet die REV Ritter GmbH nur, soweit dem Geschäftsführer oder den leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns, ist die Haftung grundsätzlich auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens beschränkt.

11. Gebrauchseignung

Werden Teile usw. nach besonderen Vorschlägen, Entwürfen oder Zeichnungen geliefert, so beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die gelieferten Teile diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt werden sind. Für Eignung zu dem vom Besteller gedachten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

12. Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferung bis 15 % über oder unter den bestellten Mengen behalten wir uns vor.

13. Werkzeuge

Pressformen, sonstige Werkzeuge usw. bleiben stets alleiniges Eigentum der REV Ritter GmbH, auch wenn Werkzeugkosten vom Besteller ganz oder teilweise übernommen werden. Der Besteller kann die Herausgabe von Pressformen, Werkzeugen usw. in keinem Falle beanspruchen. Hat der Besteller nur einen Zuschuss zu den Kosten geleistet oder wurden diese Kosten von der REV Ritter GmbH ganz übernommen, so steht dieser der Differenzbetrag bzw. der volle Betrag der Formen- und Werkzeugkosten sofort zu, wenn der Besteller aus irgendwelchen Gründen die bestellten Waren nicht übernimmt oder die in Aussicht gestellten Aufträge bzw. Nachbestellungen ausbleiben. Anspruch auf Rückzahlung der vereinbarten Kosten besteht in keinem Falle. Werkzeug- und Formenkosten sowie Kosten für nachträgliche Änderungen sind sofort nach Rechnungserstellung netto ohne Abzug in bar zu zahlen. Änderungskosten werden in keinem Falle amortisiert, auch wenn keine Amortisation für die betreffenden Formen und Werkzeuge vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zur Annahme von Nachbestellungen übernehmen wir nicht.

14. Zulieferungsteile

Zulieferungsteile sind mit einem Aufschlag für evtl. Ausschuss in solchen Mengen zweckdienlicher Beschaffenheit und so rechtzeitig anzuliefern, dass eine rationelle Fertigung möglich ist. Die der REV Ritter GmbH durch verspätete oder ungenügende Anlieferung entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Die REV Ritter GmbH ist berechtigt, eine dadurch unterbrochene Herstellung erst nach Erfledigung anderer Aufträge wieder aufzunehmen.

15. Reklamationen

Reklamationen irgendwelcher Art gegen Gewicht, Stückzahl, Güte usw. sind spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware vorzubringen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen zurückzusenden. Für nachweislich fehlerhaft gelieferte Stücke wird nach unserer Wahl entweder Gutschrift erteilt oder innerhalb angemessener Frist Ersatz geliefert. Weitergehende Ansprüche wie z. B. Vergütung von Schäden, Verzugsstrafen usw. lehnen wir ausdrücklich ab.

16. Ausfallmuster

Die vorbehaltlose Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schließt spätere Mängelrügen aus, sofern die gelieferten Gegenstände mit den genehmigten Ausfallmustern übereinstimmen.

17. Schutzrechte

Sofern die REV Ritter GmbH Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihr vom Besteller übergeben wurden, oder nach sonstigen Angaben zu liefern hat, übernimmt der Besteller ihr gegenüber die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der REV Ritter GmbH von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist die REV Ritter GmbH, ohne zur Prüfung der Rechtsverhältnisse verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die der REV Ritter GmbH aus der Verletzung und aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwachsen, leistet der Besteller Ersatz und zahlt auf Verlangen für etwaige Prozesskosten einen angemessenen Vorschuss.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Firma - REV Ritter GmbH. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Aschaffenburg oder der Wohn- / Geschäftssitz des Bestellers.

19. Anzuwendendes Recht

Die Vertragsbeziehung regelt sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20. Exportaufträge

Für Auslandsaufträge gelten gleichfalls die obigen Bestimmungen. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist nach Wahl der REV Ritter GmbH Aschaffenburg. Sollte die Gesetzgebung des Bestellerlandes die Überweisung des Kaufpreises an die REV Ritter GmbH erschweren oder sollte die Valuta dieses Landes sinken, ist die REV Ritter GmbH berechtigt, die Lieferung ohne Schadensersatzpflicht abzulehnen oder eine entsprechende Abänderung für Kaufbedingungen und Lieferfristen zu verlangen. Alles aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

21. Factoring

Wird mit einem Besteller ein Factoring vereinbart, sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den jeweiligen Factorer zu leisten. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist der Sitz der Firma REV Ritter GmbH. Gerichtsstand der REV Ritter GmbH ist Aschaffenburg.

22. Streitbeilegung

Die Firma REV Ritter GmbH weist darauf hin, nicht bereit zu sein, sich an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und/oder Schlichtungsverfahren, gleich welcher Art, zu beteiligen bzw. sich diesen zu unterwerfen. Die REV Ritter GmbH bietet ihren Kunden jedoch folgende Möglichkeit zur Kontaktaufnahme an, um Auseinandersetzungen zu vermeiden und Differenzen einvernehmlich beizulegen: telefonisch unter +(040)49 900 117-1070 oder über das auf der Homepage www.rev.de verfügbare Kontaktformular.

23. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehend geregelten Bedingungen unwirksam oder nicht zweckmäßig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahekommende Ersatzregelung zu treffen.